

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 3 B 41.02 (3 PKH 4.02)
VG 26 A 139.99

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 4. Juni 2002
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Prof. Dr. D r i e h a u s sowie die Richter am Bundes-
verwaltungsgericht Dr. B o r g s - M a c i e j e w s k i
und K i m m e l

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Verwaltungs-
gerichts Berlin vom 17. Dezember 2001 wird ver-
worfen.

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 4 090 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig. Sie genügt nicht dem Begründungserfordernis des § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO.

1. Da die Beschwerde nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO darauf gestützt ist, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung, war die grundsätzliche Bedeutung nach § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO in der Beschwerdebegründung darzulegen. Dazu gehört die Herausarbeitung einer konkreten entscheidungserheblichen Frage des re- visiblen Rechts und die Darlegung, warum der Beschwerdeführer sie der Klärung in einem Revisionsverfahren für fähig und be- dürftig erachtet. Soweit bereits höchstrichterliche Rechtspre- chung vorliegt, muss die Beschwerde aufzeigen, in welchen Punkten im Einzelnen ein von dieser Rechtsprechung noch nicht befriedigter Klärungsbedarf besteht. Diesen Anforderungen ge- nügt die hier vorliegende Beschwerdebegründung nicht.

Die Beschwerdebegründung arbeitet weder eine konkrete Frage- stellung noch deren Klärungsbedürftigkeit und übergeordnete Bedeutung heraus. Sie beschränkt sich auf Angriffe gegen die Rechtsauffassung der Vorinstanz, aus denen sich weder eine konkrete entscheidungsbedürftige Frage noch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ergibt.

2. Soweit mit der Rüge mangelhafter Aufklärung ein Verfahrens- verstoß (§ 86 VwGO) gemeint sein sollte, ist damit ebenfalls

kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß nach § 133 Abs. 3 VwGO dargestellt. Dazu hätte es u.a. zumindest der Darstellung bedurft, welche weiteren Beweismittel sich dem Verwaltungsgericht hätten aufdrängen müssen.

3. Unter den genannten Umständen konnte dem Prozesskostenhilfeantrag gemäß § 166 VwGO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO mangels Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung nicht stattgegeben werden.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 154 Abs. 2 VwGO und § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.

Prof. Dr. Driehaus

Dr. Borgs-Maciejewski

Kimmel